

Professional Services

Rahmenbedingungen Ingram Micro Österreich

Stand 07.06.2022

Vertragsgegenstand

Leistungsbeschreibung gem. Angebot.

Ingram Micro erbringt die Dienstleistungen gemäß den vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde. Ingram Micro erbringt die Dienstleistungen nach dem Stand der Technik. Ingram Micro ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen selbst, durch verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder durch Unterauftragnehmer zu erbringen.

Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, Ingram Micro soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dieser trägt insbesondere Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner Ingram Micro die für die Erbringung der Dienstleistungen notwendigen Informationen, Daten und Zugriffe vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt.

Nutzungsrechte

An den Dienstleistungsergebnissen, die Ingram Micro im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht und dem Kunden übergeben hat, räumt Ingram Micro dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei Ingram Micro oder bei dem jeweiligen Hersteller / Lizenzgeber.

Leistungsstörungen

Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat Ingram Micro dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist Ingram Micro verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht besteht nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von einer Woche nach Kenntnis rügt. Für etwaige darüberhinausgehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gilt die Gesamthaftungsregelung.

Gesamthaftung

Ingram Micro haftet dem Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (i) für vorsätzlich verursachten Schäden, (ii) ggf. nach dem Produkthaftungsgesetz, und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Ingram Micro, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Ingram Micro nur soweit diese eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf

deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung von Ingram Micro für leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten und für grobe Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den Wert gemäß der Haftungsbeschränkungsregelung im Angebot. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Soweit gesetzlich zulässig, haften die Parteien nicht für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Sämtliche Ansprüche verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab deren Entstehung.

Sonderbestimmungen für Assembly Services

Ingram Micro erbringt die Dienstleistung zum Assembling von Hardwarekomponenten (Assembly Services) gemäß den Vorgaben und Anweisungen des Kunden sowie nach dem im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Stand der Technik. Das Risiko für die Auswahl, Kompatibilität und Interoperabilität der Komponenten, auf die sich die Assembling Dienstleistung bezieht, trägt ausschließlich der Kunde; eine Beratungs- bzw. Aufklärungspflicht von Ingram Micro besteht nicht. Ingram Micro übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass die zu assemblierenden Komponenten nach Durchführung der Assembling-Dienstleistung für die vom Kunden beabsichtigten Einsatzzwecke geeignet sind. Ingram Micro haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die verursacht werden durch Inkompatibilität, fehlende Interoperabilität oder Funktionsstörungen der zu assemblierenden Komponenten oder andere Probleme, die durch die zu assemblierenden Komponenten oder die vom Kunden für die Assembling-Dienstleistung gestellten Anforderungen und Vorgaben verursacht werden. Nimmt der Kunde oder ein Dritter Änderungen am Ergebnis der von Ingram Micro erbrachten Assembling-Dienstleistung vor, so ist die Haftung von Ingram Micro für die Erbringung der Assembling-Dienstleistung und etwaige Folge- oder sonstige Schäden ausgeschlossen.

Laufzeit und Kündigung

Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann dieser mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Unwirksamkeit einer Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Minimalbedingungen oder eines darauf basierenden Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Wien.

Für die Erbringung von Professional Services gelten vorrangig diese besonderen Professional Services - Rahmenbedingungen DE („**PS Bedingungen**“). Diese PS Bedingungen werden von den AGB der Ingram Micro GmbH ergänzt, einsehbar unter <https://at.ingrammicro.com/AGB>.